



## Philosophische Fakultät I

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 27.01.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 5 Praktikum
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Abschlussbezeichnung
- § 9 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 10 Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungstermine
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Abschlussmodul
- § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Studiengangübersicht

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Psychologie (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2020/2021 das Bachelorstudium der Psychologie im Studienprogramm Psychologie (180 Leistungspunkte) im 1. Fachsemester aufgenommen haben und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

## **§ 2 Ziele des Studiengangs**

(1) Der Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) bietet mit der Bachelorprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie.

(2) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnissen und der Fähigkeit, zentrale Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Der Abschluss Bachelor Psychologie qualifiziert für diagnostische, beratende und gestaltende Aufgaben im betrieblichen Gesundheitsmanagement, im Sozialwesen, im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung, in der freien Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung als auch für empirische und experimentelle Forschung in wissenschaftlichen Einrichtungen. Mit Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie (180 Leistungspunkte) werden die Voraussetzungen für eine Fortsetzung des Studiums in einem konsekutiven Masterstudiengang Psychologie erfüllt.

(4) Werden das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I entsprechend den Anforderungen der §§ 14 und 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) ausgestaltet, vermittelt der Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) zudem die berufsrechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG) i. V. m. der PsychThApprO. In diesem Fall sollen Studierende in die Lage versetzt werden, einen die berufsrechtlichen Vorgaben für das Ablegen der Psychotherapeutischen Prüfung erfüllenden Masterstudiengang (Masterstudiengang mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie) zu absolvieren. Nach Ablegen der Psychotherapeutischen Prüfung kann die Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut erteilt werden.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die in § 3 Abs.1 RStPOBM genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der jeweiligen Auswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

## **§ 4 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Der Aufbau des Bachelorstudiengangs Psychologie (180 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en,

die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Aus der Anlage Studiengangübersicht geht hervor, welche Module die Inhalte laut PsychThApprO abbilden und somit für die Teilnahme an einem Masterstudiengang mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie beim Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung vorzuweisen sind.

(3) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Psychologie (180 Leistungspunkte) beträgt sechs Semester (drei Studienjahre).

(4) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

## **§ 5 Praktikum**

(1) Während des Studiums sind drei berufspraktische Einsätze in Form eines Forschungsorientierten Praktikums I (Experimentalpsychologisches Praktikum) und zwei Außenpraktika (Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I) vorgesehen. Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze dürfen die studierenden Personen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zur Vermittlung der jeweiligen Inhalte erforderlich sind.

(2) Das Forschungsorientierte Praktikum I (Experimentalpsychologisches Praktikum) dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Es ist als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 6 Leistungspunkten in den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden. Das Forschungsorientierte Praktikum I findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule statt und wird unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen durchgeführt.

(3) Das Orientierungspraktikum wird als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 5 Leistungspunkten in den Studiengang integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 150 Stunden. Es dient zur Orientierung über die Berufsfelder der psychologischen Praxis und zum Erwerb erster Einblicke in berufsethische Prinzipien sowie institutionelle, rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen psychologisch arbeitender Einrichtungen bzw. Bereiche.

(4) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I wird als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 8 Leistungspunkten in den Studiengang integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 240 Stunden. Es dient dem vertieften Einblick in die Berufsfelder der psychologischen Praxis und soll den Teilnehmenden Kenntnisse über institutionelle, strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen sowie interdisziplinäre Arbeitsabläufe zwischen verschiedenen Berufsgruppen und grundlegende Kommunikationskompetenzen mit Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Berufsgruppen vermitteln.

(5) Das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I können direkt aufeinanderfolgend in derselben Einrichtung abgeleistet werden (= insgesamt 390 Stunden).

(6) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I kann erst abgeleistet werden, nachdem im Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(7) Die beiden Außenpraktika (Orientierungspraktikum und eine Berufsqualifizierende Tätigkeit I) sollen in der Regel in Institutionen abgeleistet werden, die den Praktikantinnen bzw.

Praktikanten psychologische Erfahrungen im Umgang mit Menschen ermöglichen. Beide Praktika müssen unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit akademischem Abschluss durchgeführt werden. Das Orientierungspraktikum kann nach Genehmigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss in einer Forschungseinrichtung abgeleistet werden.

(8) Wenn die Teilnahme an einem die berufsrechtlichen Vorgaben für das Ablegen der Psychotherapeutischen Prüfung erfüllenden Masterstudiengang und später die Approbation angestrebt wird (§2 Abs. 4 dieser Ordnung), müssen zur Erfüllung der Voraussetzungen, die beim Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind, folgende zusätzliche Anforderungen an das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I gegeben sein:

- a. Beide Praktika müssen in Einrichtungen abgeleistet werden, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind.
- b. Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.
- c. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung und kann daher in folgenden Einrichtungen bzw. Bereichen abgeleistet werden, sofern durch diese die Vorgaben von Punkt a. erfüllt sind.
  1. In Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
  2. In Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1. genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
  3. In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
  4. In sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

(9) Die Außenpraktika (Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I) sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(10) Im Anschluss an ein Praktikum ist von den Praktikantinnen bzw. Praktikanten ein Praktikumsbericht zu verfassen. Werden beide Praktika miteinander kombiniert und zeitlich direkt aufeinander folgend in derselben Einrichtung abgeleistet, soll dennoch für jedes Praktikum ein eigener Praktikumsbericht verfasst werden. Die von den Praktikanten beizubringende Praktikumsbescheinigung muss Angaben über die Dauer des Praktikums, die Arbeitszeit (es wird in der Regel eine wöchentliche Arbeitszeit im Umfang einer Vollzeitstelle für erforderlich gehalten) sowie die ausgeübte Tätigkeit enthalten und von der Psychologin bzw. dem Psychologen unterzeichnet sein, die bzw. der für die fachliche Betreuung verantwortlich war.

(11) Am Institut für Psychologie in Halle ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Beratung in Außenpraktikumsangelegenheiten betraut. Der Studien- und Prüfungsausschuss benennt die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeiter und gibt dieses durch Aushang bekannt.

(12) Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person von den Hochschulen auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, soweit sie den jeweiligen Anforderungen inhaltlich entsprechen.

(13) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall kann der Studien- und Prüfungsausschuss gestatten, dass - abhängig von der Länge des Praktikums und den übrigen Voraussetzungen – zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

## **§ 6**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete;
- b. Übungen dienen der Verfestigung von Kenntnissen, die z.B. in Vorlesungen vermittelt oder im Selbststudium erworben wurden;
- c. Seminare dienen der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und behandeln spezielle Lehrstoffe;
- d. Empiriepraktika dienen der Einübung empirischer bzw. experimenteller Methoden und beinhalten die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation von empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen;
- e. Kolloquia dienen der Präsentation und Diskussion eigener Forschungsprojekte;
- f. Fallseminare umfassen die Umsetzung fachwissenschaftlicher Theorien und Methoden auf spezifische, von den Studierenden miteinander als Fall zu üben oder von Studierenden mit a) (Simulations-)Patientinnen oder (Simulations-)Patienten oder b) (Simulations-)Klientinnen oder (Simulations-) Klienten in/aus verschiedenen externen Institutionen als Fall zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.

(2) Tutorien begleiten Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Empiriepraktika und unterstützen die Studierenden bei der Bearbeitung der behandelten Stoffgebiete in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

## **§ 7**

### **Anwesenheitspflicht**

(1) Eine Anwesenheitspflicht besteht bei Veranstaltungen der hochschulischen Lehre, wenn in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen. Die Pflicht der regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht) besteht in Lehrveranstaltungen der Art Empiriepraktika und Fallseminare (§ 6 Abs. 1 dieser Ordnung).

(2) Die regelmäßige Teilnahme in diesen Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die bzw. der Studierende zu mindestens 80% der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltung anwesend war. Dabei ist es in rechtlicher Hinsicht in der Regel ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruhte. Zum Nachweis der Anwesenheit ist von der verantwortlichen Lehrkraft eine lückenlose Anwesenheitsliste zu führen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

(3) Wenn keine regelmäßige Teilnahme laut Abs. 2 in den Lehrveranstaltungen Empiriepraktika und Fallseminaren vorlag, wird die bzw. der Studierende im entsprechenden Modul nicht zum Ablegen der erforderlichen Modulleistungen oder Modulteilleistungen zugelassen. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet darüber, ob die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Ein Anspruch auf eine Wiederholung in dem betreffenden Semester besteht nicht, sondern ist von der Teilnehmerkapazität in den Kursen abhängig.

## **§ 8** **Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 der RStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Philosophischen Fakultät I der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

## **§ 9** **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen**

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs (180 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen bzw. Teilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden;
- b. Klausur: Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung, deren Dauer im Falle einer Modulleistung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten soll. Klausuren können ausschließlich oder anteilig Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben);
- c. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von ca. 15.000 Textzeichen;
- d. Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 13;
- e. Projektbericht: Schriftliche Dokumentation einer eigenen empirischen Untersuchung (ca. 30.000 Textzeichen);
- f. Präsentation eigener empirischer Untersuchungen: Bericht über ein durchgeführtes Projekt in der Form eines Referats oder Posters. Die Präsentation soll einschließlich einer eventuellen Diskussion nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen;
- g. Befundpräsentation: Präsentation über eigene diagnostische oder psychopathologische Befunde sowie der Ableitung von individuellen Empfehlungen in Form eines Referates oder schriftlichen Befundes. Der Umfang sollte insgesamt etwa 20 - 30 Minuten für das Referat oder 10.000 - 15.000 Textzeichen für einen schriftlichen Befund betragen.

(3) Bei mündlichen Prüfungen können Hochschulmitglieder nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will. Die Teilnahme als Zuhörerin bzw. Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(4) Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wird die Möglichkeit eingeräumt, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Die Zulassung zur Prüfungsleistung kann von der Erbringung von Modulvorleistungen oder Studienleistungen abhängig gemacht werden. Aus der Studiengangübersicht ist zu entnehmen, in welchen Modulen Modulvorleistungen und Studienleistungen erforderlich sind. Modulvorleistungen oder Studienleistungen werden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht und werden von der Dozentin bzw. dem Dozenten der Lehrveranstaltung bescheinigt. Welche Formen von Modulvorleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(6) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulvorleistungen oder Studienleistungen sind:

- a. Referat: ein mündlicher Vortrag von in der Regel 15 - 30 Minuten Dauer;
- b. Schriftliche Ausarbeitung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 45.000 Textzeichen;
- d. Testat: eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben von in der Regel 60 Minuten Dauer unter Aufsicht;
- e. Projektbericht: ein Bericht über eine eigene empirische Untersuchung von ca. 15.000 Textzeichen;
- f. Kurzbericht: eine kurze schriftliche Arbeit von ca. 7.500 Textzeichen (z.B. als Vorbereitung oder Ergebnis der Diskussion in einer Arbeitsgruppe);
- g. Kurzreferat: ein mündlicher Bericht von maximal 15 Minuten;
- h. Lösungen von Übungsaufgaben;
- i. Sitzungsprotokoll: ein schriftlich verfasstes Protokoll über den Verlauf eines Lehrveranstaltungstermins von ca. 7.500 Textzeichen;
- j. Vorbereitung und Leitung einer Sitzung;
- k. Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson (Versuchspersonenstunden);
- l. Mitwirkung an Fallbeispielen oder Gruppenaufgaben.

(7) Vorleistungen und Studienleistungen können bewertet werden. In diesem Fall dient die Bewertung ausschließlich der Information der Studierenden. Eine Anrechnung von Vorleistungsbewertungen auf die Noten von Modulleistungen ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungstermine**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden rechtzeitig, in der Regel mindestens jedoch fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

## **§ 11**

### **Prüferinnen und Prüfer**

Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer entsprechend § 16 RStPOBM. Beisitzerin bzw. Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

## **§ 12**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Psychologie unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Psychologie an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat durch Beschluss entscheidet (§ 17 Abs. 1 RStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

### **§ 13**

#### **Abschlussmodul**

(1) Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 450 Stunden.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Module der Modulgruppen „Einführung, Forschungsmethoden“ und „Psychologische Diagnostik“ (außer: Diagnostische Verfahren) und mindestens 3 der 6 Module aus der Gruppe „Psychologische, biologische und neurowissenschaftliche Grundlagen“ erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss bestätigt und durch das zuständige Prüfungsamt ausgegeben. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Thema, Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Für die Erstellung der Bachelorarbeit und der mündlichen Leistung steht in der Regel insgesamt ein Zeitraum von 6 Monaten zur Verfügung. Die Bachelorarbeit selbst ist nach Themenausgabe innerhalb von 5 Monaten zu bearbeiten.

(5) Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit an einer Einrichtung durchgeführt werden, die nicht an dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang beteiligt ist.

(6) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(7) Die mündliche Leistung findet in der Regel im Rahmen eines Kolloquiums statt und besteht aus der Präsentation der eigenen empirischen Untersuchung. Für die Dauer der mündlichen Leistung gilt § 9 Abs. 2 f..

(8) Bachelorarbeit und mündliche Leistung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 14**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 4) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 27.01.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 17.02.2021.

(2) Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2020/2021 das Bachelorstudium der Psychologie im Studienprogramm Psychologie (180 Leistungspunkte) im 1. Fachsemester aufgenommen haben und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2023 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2006 (ABl. 2007, Nr. 5, S. 15) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.04.2011 (ABl. 2011, Nr. 7, S. 3) tritt zum 01.10.2026 außer Kraft.

Halle (Saale), 19. Februar 2021

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

## Anlage Studiengangübersicht

Studiengangübersicht (gemäß § 4)

Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistungen	Modulvorleistungen	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester	geforderte Inhalte laut PsychThApro
<b>Modulgruppe I: Einführung, Forschungsmethoden</b>									
A. Einführung in das Studium der Psychologie (Geschichte, Forschungsmethoden und Berufsethik)	4	6	nein	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	-	nein	1. Semester	ja
B1. Quantitative Methoden I	4	5	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	5/146	nein	1. Semester	ja
B2. Quantitative Methoden II	4	5	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	5/146	nein	2. Semester	ja
C. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	4	5	ja	nein	Modulleistung 1: Projektbericht Modulleistung 2: Präsentation eigener empirischer Untersuchun-	5/146	nein	2. Semester	ja

					gen				
D. Forschungsorientiertes Praktikum I (Experimentalpsychologisches Praktikum)	4	6	ja	nein	Modulteilleistung 1: Projektbericht Modulteilleistung 2: Präsentation eigener empirischer Untersuchungen	6/146	nein	3. Semester	ja
<b>Modulgruppe II: Psychologische, biologische und neurowissenschaftliche Grundlagen</b>									
E. Allgemeine Psychologie I	6	8	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	8/146	nein	2. und 3. Semester	ja
F. Allgemeine Psychologie II	6	8	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	8/146	nein	4. und 5. Semester	ja
G. Biologische Psychologie	4	6	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	6/146	nein	1. Semester	ja
H. Entwicklungspsychologie	6	8	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	8/146	nein	1. und 2. Semester	ja
I. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	6	8	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	8/146	nein	1. und 2. Semester	ja

J. Sozialpsychologie	6	8	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	8/146	nein	1. und 2. Semester	ja
<b>Modulgruppe III: Psychologische Diagnostik</b>									
K. Grundlagen der Diagnostik	4	8	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	8/146	nein	3. Semester	ja
L. Diagnostische Verfahren	4	6	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	6/146	nein	4. Semester	ja
<b>Modulgruppe IV: Spezifische Module in der Klinischen Psychologie und Psychotherapie</b>									
M. Klinische Psychologie und Psychotherapie (Basismodul)	4	5	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	5/146	nein	3. Semester	ja
N. Klinische Psychologie und Psychotherapie (Aufbaumodul)	8	10	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	10/146	nein	4. Semester	ja
O. Klinische Psychologie und Psychotherapie (Praxismodul)	4	5	ja	nein	Befundpräsentation	-	nein	6. Semester	ja
<b>Modulgruppe V: Nicht-klinische Anwendungsfächer</b>									
P. Pädagogische Psychologie	6	9	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	9/146	nein	4. und 5. Semester	ja
Q. Organisations- und Personalpsychologie (Basismodul)	6	8	ja	nein	Klausur* oder mündliche	8/146	nein	3. und 4. Semester	

					Prüfung				
R. Arbeitspsychologie und Occupational Health (Aufbaumodul)	6	8	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	8/146	ja	5. und 6. Semester	
<b>Modulgruppe VI: Interdisziplinäre Vertiefung**</b>									
S1. Kriminologie	4	5	nein	nein	mündliche Prüfung oder Klau- sur/Referat /Hausar- beit	5/146	nein	6. Semester	
S2. Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsbedingter Krankheiten	3	5	nein	nein	Klausur	5/146	nein	5. und 6. Semester	
S3. Psychiatrie als Nebenfach	4	5	nein	nein	Modulteil- leistung 1: Klausur* Modulteil- leistung 2: schriftlicher Fallbericht	5/146	nein	5. Semester	
<b>Modulgruppe VII: Medizinische Grundlagen, Psychopharmakologie</b>									
T. Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen	4	5	ja	nein	Klausur* oder mündliche Prüfung	5/146	nein	5. und 6. Semester	ja
<b>Modulgruppe VIII: Externes Praktikum, Abschlussarbeit, Allgemeine Schlüsselqualifikationen</b>									
U. Orientierungspraktikum	-	5	nein	nein	Prakti- kumsbe- richt	-	nein	4.Semester	ja***
V. Berufsqualifizierende Tätigkeit I	-	8	nein	nein	Prakti- kumsbe-	-	ja	5. Semester	ja***

					richt				
W1. Allgemeine Schlüsselqualifikation I****	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-	je nach Wahl	2. Semester	
W2. Allgemeine Schlüsselqualifikation II****	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-	je nach Wahl	5. oder 6. Semester	
X. Abschlussmodul Bachelorarbeit	2	15	ja	nein	Modulteil- leistung 1: Bachelor- arbeit Modulteil- leistung 2: mündliche Leistung	15/146	ja	6. Semester	

*Anmerkungen zur Studiengangübersicht:*

\* Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren laut § 14 Abs. 4 RStPOBM durchgeführt werden.

\*\* Die Interdisziplinäre Vertiefung ist wahlobligatorisch und soll eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des Studiengangs außerhalb der psychologischen Inhalte darstellen. Zu wählen ist eines der aufgeführten Module im Umfang von 5 LP, welches benotet wird.

Wichtige Hinweise:

- Sprachmodule können nicht als interdisziplinäre Vertiefung anerkannt werden, sondern nur als ASQ-Leistungen.
- Alle ASQ-Module können nicht als interdisziplinäre Vertiefung angerechnet werden.

\*\*\* Zur Erfüllung der Anforderungen, welche beim Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung vorzulegen sind, müssen das Orientierungspraktikum (150 Stunden) und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (240 Stunden) in einer Einrichtung bzw. einem Bereich laut § 6 Abs. 8 StPO Bachelor Psychologie 180 LP absolviert werden.

\*\*\*\* Die hierfür wählbaren Module werden durch das Prorektorat für Studium und Lehre für jedes Semester in einem Modulkatalog veröffentlicht.